

## 1385 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1210 der Beilagen): Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen samt Vorbehalt der Republik Österreich

Das gegenständliche Übereinkommen wurde auf Grund eines Beschlusses der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeitet und am 5. Oktober 1961 im Haag zur Unterzeichnung aufgelegt. Seither ist es von neun Staaten unterzeichnet und von drei Staaten ratifiziert worden. Die wesentlichsten Neuerungen gegenüber dem Haager Vormundschaftsabkommen 1902, das durch dieses Übereinkommen ersetzt werden soll, bestehen vor allem darin, daß Gegenstand des Übereinkommens alle Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens des Minderjährigen — nicht nur Vormundschaften — sind und das Übereinkommen grundsätzlich auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen — nicht auf die Staatsangehörigkeit — abstellt. Das Übereinkommen sieht weiters vor, daß die Behörden der Vertragsstaaten ihr innerstaatliches Recht anzuwenden haben. Dies gilt für die Voraussetzungen, die Durchführung, die Beendigung und die Wirkungen der Schutzmaßnahmen.

Die Republik Österreich behält sich gemäß Art. 13 Abs. 3 des Übereinkommens vor, die Anwendung dieses Übereinkommens auf Minderjährige zu beschränken, die einem der Vertragsstaaten angehören.

Das gegenständliche Übereinkommen ist teils gesetzändernd, teils gesetzesergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage am 29. November 1974 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Blenk und der

Obmann des Ausschusses Abgeordneter Zeillinger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen. Der Justizausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Übereinkommens für entbehrlich.

Im Zuge seiner Beratungen stellte der Ausschuß einvernehmlich fest:

Nach einer Umfrage der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aus dem Jahre 1973 vertraten alle Vertragsstaaten, die Stellung genommen haben (die BRD, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Portugal), die Rechtsauffassung, daß die nach Art. 11 zuständigen Behörden auch für die nach den Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 vorgesehenen Verständigungen und den nach Art. 10 vorgesehenen Meinungsaustausch zuständig seien und dabei im unmittelbaren Verkehr vorzugehen hätten.

Diese bei der Anwendung des Übereinkommens praktizierte Rechtsansicht und die bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage dargestellten Ausführungen im amtlichen Bericht lassen im Sinn der Art. 31 und 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention den verlässlichen Schluß zu, daß der unmittelbare Verkehr nach dem Übereinkommen auch für die Anwendung der Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 und Art. 10 zu gelten hat.

Der Justizausschuß nahm ferner folgende Druckfehlerberichtigungen im Text des Übereinkommens zur Kenntnis:

Auf Seite 2 hat es in der zweiten Zeile des ersten Absatzes des Art. 4 richtig „l'intérêt“, auf Seite 3 in der sechsten Zeile des Art. 10 richtig

2

## 1385 der Beilagen

„Etats“, auf Seite 6 in der fünften Zeile des ersten Absatzes des Art. 23 richtig „réserve“ und auf Seite 7 in der sechsten Zeile des fünften Absatzes richtig „Conférence“ zu lauten.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen samt Vorbehalt der Republik Österreich (1210 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 29. November 1974

**Kunstätter**  
Berichterstatter

**Zeillinger**  
Obmann